

Generalsekretariat
Viktoriastrasse 15
Postfach 685
3900 Brig

Tel. 027 924 66 00
Fax 027 924 66 01
E-mail : info@fcv-vwg.ch

Mollens/Brig, 21. Oktober 2015

Departement für Bildung und Sicherheit
Herrn Staatsrat Oskar Freysinger
Place de la Planta 1
1950 Sion

Revision des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Strafgesetzbuch (EGStGB)

Sehr geehrter Herr Staatsrat
Sehr geehrter Damen und Herren

Nach Ansicht der im Rahmen der Vernehmlassung zur Verfügung gestellten Unterlagen können wir Ihnen im Folgenden unsere Stellungnahme zu obenerwähnter Vernehmlassung unterbreiten.

Die vorliegende Stellungnahme wurde von unserem Vorstand an seiner letzten Sitzung verabschiedet.

Wir äussern uns insbesondere zu den zwei folgenden Themen:

1. Umwandlung von Bussen in Ersatzfreiheitsstrafen

Art. 42 des EGStGB sieht vor, dass die erstinstanzlich zuständige Verwaltungsbehörde den Straf- und Massnahmenvollzugsrichter einschaltet, um die Umwandlung der Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe zu verlangen, wenn eine Busse nicht auf dem Weg der Schuldbetreibung eingetrieben werden kann. Uns ist bewusst, dass diese Vorschrift dem Art. 36 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB) entspricht. Wir geben dennoch zu bedenken, dass diese generelle Möglichkeit für die Umwandlung einer Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe – auch wenn das Polizeireglement der Gemeinde den Grundsatz der Umwandlung nicht vorsieht – zu erheblichen Mehrkosten führen wird.

Der Vollzug einer Freiheitsstrafe ist kostspielig und wir bezweifeln, dass kurze Freiheitsstrafen anstelle von Bussen eine genügend abschreckende und erzieherische Wirkung haben. Wir empfehlen daher zu prüfen, inwieweit es möglich ist, eine Untergrenze für die Umwandlung einer Busse in eine Ersatzfreiheitsstrafe einzuführen.

2. Finanzielle Auswirkungen

In Anbetracht der aktuellen finanziellen Situation des Kantons und den laufenden Diskussionen zur Finanzlage und zum Budget des Kantons sind wir überzeugt, dass:

- die Ausweitung der Zuständigkeiten des Straf- und Massnahmenvollzugsgerichts,
- die Möglichkeit, als Gerichtshof mit 3 Richtern zu befinden, und
- die neuen Vollzugsformen der erleichterten Freiheitsstrafen

zwangsläufig zu zusätzlichen Kosten und Mehraufwände führen wird. Der Vorstand des Verbandes der Walliser Gemeinden geht davon aus und betont ausdrücklich, dass die Gemeinden allfällige Zusatzkosten und Mehraufwände zulasten der Gemeinden nicht akzeptieren, und zwar weder direkt durch Kostenüberwälzung noch indirekt durch Einsparungen in anderen Bereichen, welche die Gemeinden betreffen würden.

Wir bitten Sie um Kenntnisnahme unserer Ausführungen und bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme.

Freundliche Grüsse

Verband Walliser Gemeinden
FCV – VWG

Der Präsident:



Stéphane Pont

Die Generalsekretärin:



Eliane Ruffiner-Guntern